

# Posener Zeitung.

Einundachtzigster Jahrgang.

Annonce  
Annahme-Bureau  
Bei Posen außer im bes-  
schen der Zeitung  
Wilhelmsstr. 16.  
Bei C. L. Ullrich & Co.  
Breitestraße 14.  
Bei Griesen bei Ch. Spindler,  
bei Grätz bei L. Streissland,  
bei Breslau b. Emil Kavath.

Mr. 191.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 16. März  
(Erscheint täglich dreimal.)

Bezirk 20 Pf. Die jährliche Bezahlung über den Raum Reklamen die Bezirke 60 Pf., sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Borgen 1 Uhr erreichende Ausgabe bis 6 Uhr nachmittags angenommen.

1878

## Amtliches.

Berlin, 15. März. Der König hat den Kreisgerichts-Direktor Simon von Gaßnau in Genthin als Stadt- und Kreisgerichts-Direktor an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg; den Kreisgerichts-Direktor Hahn zu Calbe a. S. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Minden versetzt; den Kreisgerichts-Rath Voeth in Rothenburg an der Neiße zum Direktor des Kreisgerichts, daförlst ernannt, und dem Sanitäts-Rath Dr. Bagedes in Meppen den Charakter als Geh. Sanitäts-Rath verliehen.

Der Ingenieur Carl Dolezalek ist zum ord. Lehrer an der königl. polytech. Schule zu Hannover, unter Beilegung des Prädikats „Professor“ ernannt.

## Vom Landtage.

### 20. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 15. März. 11 Uhr. Am Ministerische: Leonhardt und mehrere Kommissarien.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Die Diskussion beginnt mit § 20, welcher nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bestimmt: Die Sitze der Amtsgerichte werden durch Gesetz bestimmt. Die erste Feststellung derselben kann auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Justizminister erfolgen. Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch den Justizminister gebildet. Dieselben können vom 1. Oktober 1881 ab nur durch Gesetz verändert werden.

Die Kommission schlägt hierfür folgende Fassung vor: Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch königliche Verordnung bestimmt. Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Referent Graf zur Lippe führt aus, daß konsequent eigentlich die Sitze der Amtsgerichte, wie die der Landgerichte und Oberlandesgerichte durch Gesetz festgestellt werden müßten, daß man aber allseitig die Unmöglichkeit eingesehen habe, dies bis zum 1. Oktober 1879 zu thun. Eine nachträgliche gesetzliche endgültige Feststellung der Amtsgerichtssitze werde die Aufregung, die mit der Veränderung der Gerichtsorganisation überhaupt verknüpft sei, von Neuem anfangen. Es komme ja nur darauf an, der Möglichkeit der Veränderungen bei der einmal durchgeföhrten Organisation mittels einfacher königlichen Verordnungen ein Ziel zu setzen und den Zeitpunkt zu fixiren, von welchem ab Veränderungen in der bereuten Organisation von Zustimmung des Landtages abhängig gemacht werden. Diesen Anforderungen entspreche der Kommissionsantrag.

Never (Celle) erkennt an, daß bei der gesetzlichen Regelung der Materie ein bellum omnium contra omnes entstehen würde; dies könne nur im administrativen Wege geschehen. Aber man müsse über die Prinzipien der Justizverwaltung hierüber klar sein. Hauptfachlich muß die Rücksicht maßgebend sein, daß jeder Rechtsprechende innerhalb eines Tages seine Rechtsgeschäfte bei dem Amtsgerichte abmachen kann. Auch müsse die Arbeitskraft der Richter genügend in Anspruch genommen sein. Er wünscht eine Erklärung des Ministers darüber, ob er kleine Gerichte mit wenigen Richtern oder große zahlreich besetzte Gerichte, die in Rücksicht auf die Stellvertretung auch ihren Vorzug hätten, etablieren will. Im Interesse der Verbilligung der Bevölkerung giebt er dem Kommissionsantrag vor der Fassung des anderen Hauses den Vorzug. Derselbe gebe aber zu weit, wenn er nicht nur die Feststellung der Amtsgerichtssitze, sondern auch der Amtsgerichts-Bezirke, der f. Verordnung überlassen.

Graf Arnim zweifelt noch, ob die Institution des Einzelrichters sich in den westlichen Provinzen ebenso gut bewähren wird, wie in den anderen Provinzen. Man kann nicht immer das Ideal erreichen, daß der Einzelrichter immer in engstem Konnex mit den Rechtsprechenden steht. Man wird auch die Interessen der Richter, welche nach einer gewissen Zentralisierung hinstreben, berücksichtigen müssen. Er hofft, daß die Regierung beide Interessensphären billigerweise gegeneinander abwägen werde.

Justizminister Leonhardt: Es handelt sich hier um die Frage, ob die Reichsjustizgesetze zur bestimmten Frist ins Leben treten können. Gelangen hier die Kommissionsbeschlüsse zur Annahme und werden dieselben vom Abgeordnetenhaus abgelehnt, so werde ich später an dieses Haus das Eruchen richten, dem Abgeordnetenhaus beizutreten und den letzteren die Verantwortung dafür zu überlassen. Ich nehme nicht an, daß verfassungsmäßig die Gerichtssitze gesetzlich festgestellt werden müßten, wenn man das aber bei den Land- und Oberlandesgerichtsbezirken thut, dann müßte das auch konsequent bei den Amtsgerichten der Fall sein. Im Übrigen würde die gesetzliche Regelung nicht viel Vorsichtiger sein, als wenn dieselbe durch Verordnung erfolgt. Demgemäß könne das Haus ruhig die erste Regelung der Verwaltung überlassen. Die Justiz-Verwaltung werde gewissenhaft alle Interessen abwägen und auch die Verwaltungsbehörden hören. Die Organisation der Amtsgerichte kann nicht erfolgen nach abstrakten Prinzipien, sondern nach konkreten, realen Verhältnissen. Die Regierung ist nicht prinzipiell für Zentralisation der Amtsgerichte aus fiskalischen Interessen oder persönlichen Interessen der Richter, aber die Regierung werde auch nicht die Amtsgerichte nicht über das Land zerstreuen ohne Rücksicht auf die persönlichen Interessen.

v. Knebel-Döberis ist durch die Erklärungen des Ministers überzeugt, namentlich dadurch, daß die mit den lokalen Verhältnissen betrauten Verwaltungsbehörden gehört werden sollen und wünscht zu erfahren, in welchem Maße dies namentlich bei den Kreistagen geschehen soll.

Justizminister Leonhardt erklärt, daß er sich mit dem Minister des Innern in Verbindung gesetzt habe, welcher die Kreistage anbietet, si weit er es für gut halte. Dies in jedem Falle obligatorisch zu machen, damit könne er sich nicht einverstanden erklären.

v. Winterfeld erkennt in den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ein außerordentlich großes Misstrauen gegen die Justizverwaltung. Im Jahre 1849 sei die Bedürferung mit der Justizreformantzung mit Ausnahme der Patrimonialgerichtsherren und der Patrimonialrichter vollständig zufrieden gewesen. Die diesmalige habe vielfaches Misstrauen verursacht, welches man nach Möglichkeit abschwächen müsse. Man habe das Gefühl der Majorisierung Preußens durch die Verlegung des obersten Gerichtshofes außerhalb Preußens. Die Prinzipien des Justizministers würden, wenn sie ausgeführt werden, diese verletzten Gefühle beruhigen.

Nachdem der Justizminister sich damit einverstanden erklärt hat, stellt Never (Celle) den formellen Antrag, daß die Amtsgerichtssitze

durch königliche Verordnung, die Amtsgerichtsbezirke aber durch Gesetz festgestellt werden sollen.

Graf v. Schulenburg-Bechendorf beantragt, daß bei der Regelung dieser Frage durch die Justizverwaltung die Kreis-

Geb. in findet in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses eine Halsigkeit, weil dadurch, daß der Bezirk des Amtsgerichts gebildet ist, gewöhnlich von selbst der Sitz derselben bestimmt sei. Ausnahmen hiervon würden sehr selten stattfinden. Es sei zu bedauern, daß Herr Meyer diesen Gesichtspunkt in seinem Antrage wieder aufgenommen habe. Entweder könne man der Regierung ein Vertrauensvotum geben oder nicht, und wenn man ersters thue, so könne man ihr die Bestimmung über die Sitze eben so gut anvertrauen, wie über die Bezirke. Dieses Vertrauen könne man der Regierung dann schenken, wenn sie in dieser Beziehung gut informierten Verwaltungsbehörden anhöre.

Graf v. Schulenburg-Bechendorf macht darauf aufmerksam, daß die Absicht, prinzipiell zwei Amtsrichter an einem Orte einzusetzen, von dem Gesichtspunkte der Annäherlichkeit der Richter aus, mindestens ein zweitschiediges Schwert sei. Dem gegenüber sei es vortheilhaft, an den einzelnen Orten nur einen Amtsrichter zu haben, was zur Verkleinerung der Amtsgerichtsbezirke führen würde; dies würde für das reichsrechtliche Publikum von großem Nutzen sein. Außerdem wäre es wünschenswert, bei der Organisation die historischen und tatsächlichen Verhältnisse möglichst berücksichtigt zu sezen. Die Regelung der Sitze der Amtsgerichte durch Gesetz sei unendlich schwierig und das Haus kaum in der Lage, die einzelnen, detaillierten Verhältnisse genau zu prüfen.

Justizminister Leonhardt erwidert, daß die Justizverwaltung die jetzt bestehenden Verhältnisse unumstößlich berücksichtigen, und daß eine Abweichung von denselben nur aus zwingenden Gründen statthaben werde. Von einem Vertrauensvotum könne nicht die Rede sein, wenn man der Regierung die Feststellung der Amtsgerichtssitze anheimgebe.

Graf v. Schulenburg-Bechendorf spricht ebenfalls für den Kommissionsantrag, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er die anderenfalls eingehende Menge von Petitionen und den Kampf der Kirchbürokratie fürchtete. Notwendig freilich sei es, die Kreislage bei der Organisation zu hören, damit nicht dieselben Ueberstände eintreten, welche bei der Gerichtsorganisation von 1849, in Folge der überstürzten Aufhebung der Patrimonialgerichte entstanden sind. Schließlich rüttet der Redner an den Justizminister die Frage, wie viele Städte im Ganzen durch die neue Organisation ihre Gerichte oder Gerichtskommissionen verlieren werden.

Justizminister Leonhardt erwidert, daß er diese Frage nicht beantworten könne, da die dessfallsigen Verhältnisse zur Zeit noch in der Instruktion begriffen seien; erst, wenn die Vorberatungen zum Abschluß gelangt, könne eine Antwort gegeben werden. Im Übrigen sei die Regierung mit der obligatorischen Anhörung der Kreistage keineswegs einverstanden. Soweit es thunlich, sollten sie gehörig werden; ein obligatorisches Heranziehen derselben würde jedoch die Organisation ohne jeden Grund verzögern.

Nach einem Schlussworte des Referenten zu Gunsten der Kommissionsvorschläge zieht Meyer (Celle) seinen Antrag zurück, und die Kommissionsbeschlüsse werden, unter Ablehnung des Antrags Schalenburg angenommen.

§ 22 ordnet die Vertheilung der Geschäfte bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten. Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erfolgt die Vertheilung durch das Präsidium des Landgerichts nach den vom Justizminister festzustellenden Grundsätzen; die Kommission schlägt folgende Fassung vor: die Vertheilung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.

Hierzu beantragt v. Winterfeld die Streichung des zweiten Absatzes: Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvortheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Referent Graf zur Lippe motiviert den Beschluß der Kommission damit, daß das Präsidium gar nicht im Stande sei, die einschlägigen Verhältnisse so eingehend kennen zu lernen, wie der Präsident, vermöge der ihm obliegenden Aufsicht, dies thun könnte. Ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter sei durch den Präsidenten nicht zu befürchten; seit der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung werde eine Art Verdacht gegen den Präsidenten und zugleich gegen die Amtsrichter ausgesprochen, und davor müsse man sich im Interesse der Rechtspflege vorsichtig hüten.

Prof. Böseler beantragt Wiederherstellung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, welche im Geiste der Reichsjustizgesetze gefasst seien. Es sei doch eine Garantie, wenn diese wichtige Amtsbefugnis nicht von einem Einzelnen, sondern von Mehreren geteilt werde. Ein Misstrauen gegen die Präsidenten sei darin nicht ausgesprochen; es sei vielmehr eine Erleichterung ihrer ohnehin großen Geschäftslast damit bezweckt worden.

Reg.-Kommissar Geb. Rath Schmidt erklärt, daß sich die Regierung nach wie vor gegen den Beschluß des Hauses der Abgeordneten aussprechen müsse. Es liege in demselben der Ausdruck eines nicht zu rechtfertigenden Misstrauens gegen die Regierung und eine Überhöhung der Bedeutung der bei dem Amtsgerichte vorzunehmenden Geschäftsvortheilung.

v. Winterfeld weist darauf hin, daß die Justizverwaltung gleich bei der Einführung der Präsidialstellen auf die Verwaltungsfähigkeit des Anstellenden Rücksicht nehmen müsse. Damit seien schon die vom Professor Böseler gewünschten Garantien gegeben.

v. Bernuth spricht sich für den Antrag Böseler aus.

Reg.-Kommissar Geb. Rath Schmidt hält es für zweckmäßig, über das Amtia 2 erst bei § 20 zu entscheiden. Gegen den Antrag Winterfeld spricht sich derselbe aus. Die Bestimmung soll nicht einer willkürlichen Geschäftsvortheilung Thür und Thür öffnen, deren Innehaltung im Amtssitzwege garantirt werde. sondern nur im Interesse des Publikums den Sach unzweifelhaft hinstellen, daß ein gerichtlich aufgenommener Akt nicht um deswilens nichtig sei, weil ein Richter ihn aufgenommen habe, in dessen Geschäftskreis derselbe nicht falle.

§ 22 wird nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

§ 26 hebt nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses den privilegierten Gerichtsstand auf und setzt an dessen Stelle die Amtsgerichte.

Die Kommission will die Regierungsvorlage wieder herstellen, welche den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Be-

stimmungen (§ 25) nicht berührt". Die Angelegenheit greife tief in das Privatfürstenrecht ein, und man könne auch dem tüchtigsten Amtsrichter nicht trauen, daß er diese so entfernt liegende und schwierige Rechtsmaterie genügend beherrsche. Im Übrigen sei das Amt nur eine präzise Fassung des Kommissionsvor schlags.

Generalstaatsanwalt Winterfeld sieht in dem privilegierten Gerichtsstand mehr ein privilegium odiosum als ein Ehrenrecht. Er bemerkt, daß es in dem Interesse der Standesherren selbst liege, wenn sie den ordentlichen Gerichten erster Instanz auch in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unterworfen würden, und daß es nach Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit durch die Reichs-Gesetzgebung in der Konsequenz läge, auch in der Landes-Gesetzgebung den besonderen Gerichtsstand in den Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufzuheben.

Der Antrag Böseler wird hierauf angenommen.

§ 30 bestimmt die Aufhebung der Grundbuchämter und daß, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern oder Gerichtsschreibern besetzt ist, als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuches um Eintragung im Grundbuche derjenige Zeitpunkt gelten soll, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers bestreitlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

Die Kommission hat die Fassung beschlossen: „im Amtslokal vorgelegt wird.“

v. Winterfeld beantragt dem § 30 folgende Fassung zu geben: In Bezug auf die Bildung der Grundbuchämter beweist es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit durchaus, daß 1. den Amtsgerichten auch die früher den Kreisgerichten vorbehaltenen Grundstücke überwiesen werden; 2. bei dem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten nach Anordnung des Justizministers entweder ein Amtsrichter zum Vorstande des Grundbuchamtes für den ganzen Amtsgerichts-Bezirk bestellt wird, oder mehrere Grundbuchämter für geographisch abgrenzende Bezirke gebildet werden; 3. die Geschäfte der aufgegebenen Grundbuchämter in Neubrommern und Nüigen auf die betreffenden Amtsgerichte übertragen werden.

v. Winterfeld zeigt, wie bedenklich die ganze Neuerung sei. Die Grundbuchämter nach dem Gesetz vom 5. Mai 1872 seien Spezialgerichte der belegenen Sache mit ausschließlicher Gerichtsbarkeit. Die besondere Bekämpfung dieses Gesetzes habe auch besondere Behörden zu dessen Ausführung schaffen müssen. Die neue Organisation winge in keiner Weise dazu, diese Behörden wieder aufzuhaben, und es würde nur zu Bewirrungen führen, wenn nach so kurzer Zeit wieder eine anders benannte und organisierte Behörde die Schuld Dokumente aussertigte.

Reg.-Kommissar Geb. Rath Schmidt tritt dem entgegen und führt aus, daß diese Bestimmungen der Grundbuchordnung über die Bildung besonderer Grundbuchämter lediglich mit Rücksicht auf die bestehende kollegiale Gerichtsverfassung getroffen seien. Mit Einführung der Amtsgerichte sei ein Bedürfnis zur Bildung besonderer Grundbuchämter nicht mehr vorhanden. Der Antrag v. Winterfeld durchbreche das einheitliche System in der Organisation der Amtsgerichte und sei zugleich für die Interessen des Publikums gefährlich. Denn in der Konsequenz des Antrages liege es, daß die Handlung des Richters ungültig sei, wenn derselbe nicht oder nicht vorschriftsmäßig zum Grundbuchrichter bestellt worden sei. Eine derartige Vorschrift sei dem selbst über das bestehende Recht hinaus.

Graf v. Schulenburg-Bechendorf und Dr. Dörner sprechen sich für den Antrag Winterfeld aus: letzterer besonders aus dem Grunde, weil zwischen dem Amtsrichter und dem Grundbuchrichter ein wesentlicher begrifflicher Unterschied sei.

Schumann tritt gegen die Kommissionsanträge ein.

Der Antrag Winterfeld wird mit 33 gegen 31 Stimmen abgelehnt und § 30 nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Die §§ 31 bis 48 werden ohne Debatte mit leichten redaktionellen Änderungen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen.

Der § 48a der Kommissionsbeschlüsse stellt die im Abgeordnetenhaus geprägte Bestimmung wieder her, wonach das Oberlandesgericht als oberste Instanz in Landesstrafachen hingestellt wird.

Referent Graf v. Schulenburg-Bechendorf bezeichnet diese Bestimmung als im Interesse der Rechtseinheit notwendig.

Baron Landsberg wendet sich gegen den Kommissionsantrag und empfiehlt die Streichung des § 48a, weil durch denselben das Oberlandesgericht Berlin zu einem Ausnahmegerichtshof gemacht würde, und keine Veranlassung vorläge, einen solchen zu schaffen. Zur Wahrung der Rechtseinheit sei die Kompetenzverteilung des Oberlandesgerichts Berlin durchaus nicht erforderlich; andererseits würden die übrigen Oberlandesgerichte dadurch im Ansehen herabgedrückt.

Der Paragraph wird angenommen.

§ 60 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, welcher lautet: Beamte der Staatsanwaltschaft, welche im Interesse des Dienstes durch königliche Verfügung einstweilig in Ruhestand versetzt werden, sind auf ihr Verlangen in einem ihrem Dienstalter entsprechenden Richteramt anzustellen. Derselben sind verpflichtet zur Annahme eines solchen Richteramts innerhalb desjenigen Oberlandesgerichts in welchem sie zuletzt beschäftigt waren, soll nach dem Kommissionsantrage gestrichen werden.

Referent Graf v. Schulenburg-Bechendorf beantragt diesen Beschluß damit, daß die Bestimmung gegen die Dienstpragmatik überhaupt verstößt. Einem im Interesse des Dienstes einstweilig in den Ruhestand versetzten Staatsanwalt kann unmöglich ein Recht auf sofortige Wiederaufstellung als Richter geben.

§ 60 wird gestrichen.

§ 62 handelt von Ernennung des Amtsgerichts; ein Gerichtsschreiber kann nur Amtsgericht werden, wenn er nicht mit richterlichen Geschäften betraut ist. Die Ernennung erfolgt durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten.

Nach dem Antrage der Kommission beschließt das Haus, daß ein Assessor nur dann nicht Amtsgericht werden darf, wenn er mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut ist. Die Ernennung erfolgt durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Oberstaatsanwalt.

Um 4 Uhr vertagt das Haus die Fortsetzung der Dekatte bis Sonnabend, 11 Uhr.

## Abgeordnetenhaus.

### 66. Sitzung.

Berlin, 15. März, 11 Uhr. Am Ministerische Achenbach, Fall und mehrere Kommissarien.

Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahnen für Staatsrechnung.

Abg. Kieckhöfer empfiehlt die Ueberweisung der Vorlage an die Budgetkommission, damit eine Klärung der Sache herbeigeführt werde. Wenn jetzt eine bedeutende Mehrausgabe verlangt werde, die weit über das hinausgehe, was man früher gefordert, so müsse man hierbei zunächst unsere nicht besonders glänzende Finanzlage berücksichtigen. Die der Vorlage beigelegte Denkschrift gesteht offen ein, daß die positiven Angaben der Vorlage von 1875 durch die späteren Ermittelungen zum Theil hinfällig geworden seien; es sei doch ein sonderbares Verfahren, zuerst positive Angaben zu machen, die sich später wesentlich modifizieren. Das beweise nur, daß man ganz oberflächlich in die Sache hineingriffen. Jedenfalls stehe die Denkschrift in offenem Widerspruch mit der dem Hause vorliegenden Petition der deutschen Eisenbahn-Baugesellschaft, die sich zu einer wahren Anlage schrift gestalte und welche die Kommission eingehend werde zu erörtern haben. Es liege eine Zwangslage vor, die es geboten erscheinen lasse, die Vorlage anzunehmen; denn thue man das nicht, so werde man eine Menge Interessen schädigen und die Sache später in einem andern Stadium doch wieder aufnehmen müssen. Jedenfalls sei es aber nothwendig, daß das Haus sich in eine Resolution über das Verfahren der Regierung in dieser Sache ausspreche, entweder billigend oder mißbilligend. Er sei für das letztere (Beispiel lins.)

Abg. v. Bendat empfiehlt ebenfalls Kommissions-Beratung und verspricht als Vorsitzender der Budgetkommission schleunige Berichterstattung. Die Vorlage sei nach entsprechender Prüfung anzunehmen und weil sie den gegenwärtigen, völlig unhaltbaren Zustand beseitige und die Möglichkeit gewähre, nunmehr mit Energie das begonnene Werk zu vollenden, und so schweren finanziellen Verlusten vorzubeugen.

Abg. Berger erneuert zunächst seine von ihm und dem Abg. Richter (Hagen) wiederholt gestellte Frage wegen des Standes des Reichseisenbahn-Projekts. Bis jetzt sei von der Regierung eine klare, befriedigende Auskunft nicht ertheilt worden; Klarheit in der Sache sei aber nothwendig, weil die andauernde Ungezwichtigkeit schädigend auf unsere industriellen Verhältnisse wirke. Die Gelegenheit zur Gründung der Stadtbahn sei jetzt, wo noch eine oberirdische Eisenbahn möglich sei, durchaus günstig. Später, wenn sich die Einwohnerzahl Berlins vermehrt habe, werde man auf größere Schwierigkeiten stoßen. Man müsse in den sauren Apfel beißen, denn einmal werde durch die Annahme der Vorlage dem schlumrten Wechselbalg, der jemals auf dem Gebiete der Altigesellschaft erzeugt worden, den Garan gemacht, und dann werde die unzweifelhafte Prosperität des Unternehmens bald die unangenehme Entstehungsgeschichte vergessen machen.

Abg. v. Minnigerode weist darauf hin, daß die Schäden der Vorlage aus einer Zeit stammen, wo eine Art von Miasma die Welt durchzog und man könne deshalb die Regierung allein dafür nicht verantwortlich machen. Gegenwärtig stehe man vor einem fait accompli und es bleibe nichts übrig, als mit der Sache aufzuräumen. Prinzipiell sei er mit der Vorlage einverstanden, doch sei eine gründliche Kommissionsberatung durchaus nothwendig, namentlich nach der Richtung, ob später noch mehr finanzielle Opfer verlangt werden könnten als die gegenwärtige Vorlage fordere.

Handelsminister Dr. Achenbach: Der erste Redner hat die Beschuldigung erhoben, daß das Stadteisenbahnprojekt im Jahre 1874 ausgearbeitet worden sei, während die Grundlagen noch völlig in der Luft schwelten. Das ist unrichtig, denn das damalige Projekt ist von vertrauenswürdigen Sachverständigen geprüft worden. Allerdings hat das Projekt wesentliche Änderungen erfahren, aber das sam daher, daß dasselbe nach den bestehenden Gesetzen erst der landespolizeilichen Prüfung unterworfen und bei der Expropriation die Richtung der Linien verändert werden mußte. Es handelt sich hier ja nicht um eine gewöhnliche Eisenbahnanlage, die über ein Ackerfeld führt, sondern um ein höchst kompliziertes Unternehmen. Ich kann auch nicht anerkennen, daß in diesen Veränderungen der Linie für jeden Theilhaber die Befugnis gelegen habe. Von der Gesellschaft anzutreten, da jeder Gesellschafter wissen müsse, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Modifikationen eintreten könnten. Es handelt sich hier um ein Unikum, um das erste Projekt dieser Art in unserem Staate, und da ist es selbstverständlich, daß die Neuheit der Verhältnisse manche Unmöglichkeit mit sich führt. Was die Petition der deutschen Eisenbahn-Baugesellschaft betrifft, so kann ich die in derselben angeführten Thatsachen nicht als richtig anerkennen, und die Regierung wird in der Kommission in den meisten Punkten das Gegenteil aktenmäßig nachweisen. Wir haben es hier mit einem Unternehmen zu thun, das für die künftige Prosperität der Landeshauptstadt und des ganzen Landes von sehr großer Wichtigkeit ist, und kommende Generationen werden dieselben preisen, welche es ins Leben gerufen haben. Einmal lassen die Verhältnisse Berlins das Projekt als nothwendig erscheinen, und andererseits bedingt die Vergrößerung unseres Staatsbahnhofes die Nothwendigkeit einer derartigen Verbindung. Dann kommt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt in finanzieller Beziehung dem Unternehmen günstig ist; später würde man gewiß das Dre- oder Vierfache der jetzigen Mittel aufwenden müssen. Demgegenüber erscheint die heutige Mehrforderung durchaus nicht so beträchtlich, als man sie hingestellt hat. Schließlich bemerke ich auf die Anfrage des Abgeordneten Berger, daß in den befehligen Ressorts augenblicklich über die Ausarbeitung und Vorlage eines Reichseisenbahngegesetzes Verhandlungen schweben und daß es nicht unmöglich ist, daß in nicht zu ferner Zeit ein diesbezüglicher preußischer Antrag an den Bundesrat gelangt. Eigentliche Beratungen dieses Gegenstandes haben bisher im preußischen Staatsministerium nicht stattgefunden. Bezuglich des Reichseisenbahnprojekts haben bisher Verhandlungen nur in den befehligen Ressorts stattfinden können, weil die Baste, um hier vorwärts zu gehen, ganz außerordentlich schwierige Ermittlungen und Feststellungen erforderte. Wie übrigens das Projekt zur Ausführung gelangen soll, entzieht sich augenblicklich meiner Beurtheilung. Ich kann dem Abg. Berger gegenüber nicht anerkennen, daß gerade das Schweben dieses Projekts einen störenden Einfluß auf die Lage der Industrie ausgeübt. Ich theile aber den Wunsch, daß diese Angelegenheit so bald als möglich zu einem friedlichen Abschluß nach der einen oder anderen Seite gelangen möge. Ich empfehle die Annahme der Vorlage, nachdem sie in der Vorlage gründlich geprüft worden ist.

Die Debatte wird hiermit geschlossen und die Vorlage an die Budgetkommission verwiesen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konfistoriums zu Wiesbaden. In der Debatte über § 1 erklärt sich Abg. Brügel gegen die Vorlage, die gegen den Willen der Kirche in Schleswig-Holstein zu Stande gekommen sei; von dem Entwurf der Gemeinde- und Synodalordnung, welche die außerordentliche Synode Schleswig-Holstein 1871 ausgearbeitet habe, welche die vorliegende bedeutend ab, besonders sei das Widerspruchrecht der Gemeinden eingeführt worden. Dem Staate seien zuzuteilende Befugnisse eingeräumt worden. Die Ausdehnung der Synodalordnung auf alle evangelischen Gemeinden des Amtsbezirkes Wiesbaden, ohne Rücksicht, ob dieselben unitar oder lutherisch oder reformirt seien, sei völlig unzulässig.

Abg. Schumann: Die wenigen Veränderungen, welche die Kommission vorgenommen hat, zeigen wohl, daß das Recht des Staates und der Kirchenprovinzen gleich gewahrt sein wird. Ein Fehler sei es, daß man 1866 die kirchlichen Verhältnisse der neuen Provinzen

nicht mit denen der alten Provinzen in Übereinstimmung gebracht habe. Zugedem und vielleicht gerade deswegen hätte es in den neuen Landesteilen viele renitente Pfarrer und Gemeinden gegeben. Welches Ziel verfolge die Regierung? Sollen die Zustände für alle Zeiten konservirt werden? Es gibt viele Männer, die eine Vereinigung aller Kirchengemeinden des ganzen preußischen Staates wünschen. Wenn trotzdem ein solches Stück Sonderrecht zugestanden werde, so hoffe man, daß dies ein weiterer Schritt zur Herstellung einer einheitlichen evangelischen Landeskirche sei, die auf dem Boden des Gemeinderechtes sich entwickeln und in weitherzigem Geiste und schöner Weise alle Glieder umfassen soll. (Beifall.)

Abg. Birchow glaubt, daß die Männer, welche mit dem Vorredner gleichen Sinnes sind, sich in ihren Hoffnungen täufchen werden. Vielleicht sei es nicht einmal der Sinn des Protestantismus, zu einer solchen Einheitlichkeit zu gelangen. Wenn man eine Landeskirche schaffen wolle, so sei es doch ein verkehrter Weg, erst Provinzialkirchen zu schaffen. Man hätte doch warten sollen, was die Synoden zu Tage fördern, denn die Synoden seien der Platz, auf dem die Differenzen zwischen Orthodoxie und Haeresie zur Entscheidung kämen; da hätte es sich denn entschieden, ob die Herren von der strikten Röde das Uebergewicht behalten hätten. Was die Organisation angehe, so sei man von Seiten der Kirche immer bestrebt, diese Angelegenheit als dogmatisch zu betrachten, trotzdem davon bei der evangelischen Kirche gar keine Rede sein könne, wie dies bei den Katholiken wohl der Fall sein könnte. Auch der Protestantverein strebe nach einer freientwickelten Kirche; der Landtag soll nichts dazu mit zu ihm haben; nach diesen Ideen solle die evangelische Kirche ebenso gestaltet werden, wie die katholische, vorläufig ohne Papst. Die kirchliche Organisation in Schleswig-Holstein sei stets Sache der Gesetzgebung gewesen und es sei zweifelhaft, ob der Landesherr das Kirchenregiment dort in derselben Weise ausübe, wie in den alten Provinzen. Redner tadelt, daß das Wahlrecht der Gemeinde so erheblich beschränkt sei; es müsse genau ausgeprochen sein, in welchen Fällen eine Pfarrwahl nicht bestätigt wird. Wenn in dem Hösbach'schen Fall die Entscheidung dahin gegangen sei, daß derselbe nicht bestätigt, so könne er das nicht verstehen. Denn wenn in einem Paragraphen ausdrücklich steht, die Bestätigung könne nur aus den vier angeführten Gründen verstreikt werden, so gehört doch ein etwas starkes juristisches Interpretationsvermögen dazu, noch nachzuweisen, daß anderswo noch Gründe stehen. Wenn, wie dies in diesem Gesetze geschiebe, der Kultusminister in allen Fällen für Schleswig-Holstein und Nassau die zweite Instanz sei, so schaffe das keine freie Kirche; es sei aber ein Korrektiv gegen die Herrschaft der Provinzialkirchen, daß so lange bestehen müsse, als man Provinzialkirchen schaffe; deren Herrschaft sei gefährlich für die Kirche, wie die Vorgänge in Kiel beweisen, wo man gegen den Pastor Dickmann, der in einer wissenschaftlichen Abhandlung — nicht auf der Kanzel — über die Wunder einer heterodoxe Meinung ausgesprochen hat, disziplinarisch vorgegangen ist; und dabei sprach er nicht einmal von der wunderbaren Entstehung des Christenthums, sondern nur von den andern Wundern, die man als Sekundärwunder bezeichnen könnte. Dieses Konstituum in Kiel würde kein Bedenken tragen, den Pfarrer Hösbach nicht nur nicht zu bestätigen, sondern es würde ihn sogar noch beim Fragen kriegen, wegen seiner Lehre befragt und abgehen. Ob man mit einem solchen Konstituum kirchlichen Frieden schafft, möchte ich bezweifeln. Man muß deshalb vorsichtig in der Abgrenzung der Befugnisse der Konstitutionen sein.

Kultusminister Falk: Das vorliegende Gesetz ist in durchaus richtiger kirchlicher Form zu Stande gekommen, unter Zustimmung der kirchlichen Organe; eine Verkürzung des landesherrlichen Kirchenregiments, wie sie der Abg. Birchow vermutet, besteht in keiner Weise. Nur die Männer der äußersten Opposition haben sich gegen die Kirchenverfassung ausgesprochen, aber der Provinziallandtag, in dem Männer der kirchlichsten Gestaltung sitzen, hat sich mit derselben einverstanden erklärt. Auch das Konstituum ist dafür eingetreten und hat mich gebeten, das Zustandekommen des Gesetzes möglichst zu beschleunigen. Wenn der Abg. Birchow wieder auf das von ihm vertretene Gemeindeprinzip hingewiesen hat, so kann ich nur bemerken, es ist mein Ideal, nicht bloß eine preußische, sondern eine deutsche evangelische Kirche entstehen zu sehen; aber ich glaube, daß man keinen Zwang ausüben darf; diese Eingang muss hervorgehen aus der freien Initiative der kirchlichen Körper, die man nur anregen, nicht zwingen darf, wenn nicht dieselben Vorgänge sich wiederholen sollen, die bei Schaffung der Union sich ereigneten. In Nassau hat man den Gedanken des Anschlusses an die alten acht Provinzen schon vielfach ventiliert. Über den Hösbach'schen Fall habe ich früher geschwiegen, und diesen Standpunkt mit einer gewissen Härte gehalten, weil ich der Ansicht bin, daß ich bei Dingen, die die kirchlichen Behörden innerhalb ihrer Kompetenz vollziehen, nichts zu sagen habe. Nunmehr ist der Hösbach'sche Fall zur Entscheidung gelangt. Wenn ich heute über denselben etwas vortragen wollte, so würde ich mir ungetragen werden. Aber glücklicherweise bin ich in der Lage, ohne Kritik zu üben, meine Meinung vorzutragen. In diesem Geiste liegt eine ganz andere Bestimmung vor, als in der Synodalordnung für die alten Provinzen. Der erste wesentliche Unterschied ist der, daß die Synodalordnung von 1874 ein zweifaches Verfahren kennt: ein Einspruchs- und ein Bestätigungsverfahren. Die Besonderheit ist so scharf, daß für jedes Verfahren besondere Instanzen bestehen; infolgedessen es sich nämlich um Gaben und Wandel handelt, ist der Kreisynodalvorstand die erste, das Konstituum die zweite Instanz; in Bezug auf den Einspruch wegen der Lehe sind erste und zweite Instanz dieselben, wie beim Bestätigungsverfahren. Hier in dem vorliegenden Gesetze ist aber nur ein Verfahren angeordnet. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß in Nassau kein allgemeines Landrecht besteht. Persönlich möchte ich noch dem Abg. Birchow bitten, doch solch Ausdrücke, die das religiöse Gefühl verletzen könnten, nicht zu gebrauchen: Der Ausdruck „Sekundärwunder“ sei ein solcher.

Abg. Dr. Wadas bittet das Haus, die Vorlage anzunehmen, da dieselbe in der Provinz Schleswig-Holstein freudige Zustimmung gefunden habe; sie enthalte noch manche Mängel, sei aber entschieden ein Weg zur Besserung. Das Recht des summus episcopos bestehend vollständig in Reich, und die Zweifel des Abg. Birchow seien deshalb unbegründet. Die Vorschrift, daß der Kultusminister die höchste Instanz sei, bürge dafür, daß die Einheitlichkeit aufrecht erhalten werde.

Abg. Reincke erblickt in der Vorlage nur eine Konzession an den Radikalismus und an das absolute Staatskirchenthum und kann deshalb für dieselbe nicht stimmen. Eine Erneuerung des kirchlichen Lebens werde man von ihr vergeblich erwarten, da sie die Freiheit der Kirche in spanische Stiefel schnürt. Namentlich sei das Wahlgesetz zu verwerfen, welches sogar der Sozialdemokratie den Weg zu den kirchlichen Organen ebene.

Abg. Roebig sieht in dem Gesetz einen Schritt der Vereinigung der neuen Provinzen mit den alten und hofft, daß derselbe innerhalb der Kirche eine positive Richtung zur Geltung bringen werde; man werde noch von dem Standpunkte der Laienbelastigung zu 2/3 zurückkommen, wenn sich die Dinge in Berlin erst einmal entwickeln würden.

Abg. Dr. Hänel bezeichnet die Vorlage als ein trübes Gemisch von überalen Biografien und bürokratischer Herrschaft. Die Synode habe an der Verwaltung nur scheinbar Anteil, in Wirklichkeit besitzt das Konstituum die Verfügung über die ganze Verwaltung. Indem man aber der Synode an der Verwaltung keinen Anteil gewähre, und ihr nur einige verschwommene gesetzgeberische Befugnisse übertrage, verleihe man das sonst bei uns geltende Prinzip der Selbstverwaltung. Auffallend müsse es auch erscheinen, daß der Entwurf im Vergleich mit der Synodalordnung für die alten Provinzen wesentliche Differenzen aufweise, namentlich betreffs der Zusammensetzung der Generalsynoden. In Schleswig-Holstein sei das Recht der Gemeinden, ihre Pfarrer selbst zu wählen, niemals den Einfluß ausübt, wie in den alten Provinzen. In der jetzigen Fassung könne die Vorlage nicht akzeptiert werden.

Die Diskussion wird geschlossen.

Persönlich bemerkt Abg. Birchow, daß er mit dem Ausdruck „sekundäre Wunder“ keinen verleidenden Nebenbegriff verbunden habe und auch wenigstens bei den im gewöhnlichen Sinne Gläubigen nicht habe verlegen können, da es ja fundamentale Wunder und solche minderer Ordnung gebe, an die nicht zu glauben auf den Bestand der betreffenden Kirche keinen Einfluß habe.

Referent Abg. Richter (Sangerhausen) bemerkt dem Abg. Reincke, daß die neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung einem Eindringen der Sozialdemokratie in die Kirche keinen Vorbehalt leiste, denn der § 10 schreibt ausdrücklich vor: Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahl die Betätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben. Die Klagen des Abg. Hänel über die Macht und den Einfluß der Konstitutioen seien wohl berechtigt, aber die Oberentscheidung des Kultusministers bilde dafür ein wirksames Korrektiv. Daß die evangelische Kirche sich täusche in ihren Hoffnungen, daß die Synodalordnung einigend wirken werde, könne er (Redner) nicht zugeben; denn man habe eben noch gar keine Erfahrungen gemacht. Referent bittet um Annahme des Gesetzes.

Vom Abg. Schumann liegt ein Antrag vor, über das ganze Gesetz ohne weitere Diskussion in bloc abzustimmen. — Abg. Brügel bat zwar den Wunsch, in Bezug auf die Synodalordnung für Nassau noch Einiges zu sprechen; in der Hoffnung aber, daß ihm dies bei der dritten Lesung möglich sein werde, will er gegen die Zulässigkeit des Antrages Schumann keinen Widerspruch erheben. — Abg. Birchow erhebt diesen Widerspruch; in Folge dessen werden die einzelnen Paragraphen aufgerufen und sämtlich ohne Debatte angenommen. Schluss 4½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 12 Uhr. (Fortschreibstuhl und Synodalordnungen für Schleswig-Holstein und Nassau in dritter Lesung.)

## Brief- und Zeitungsberichte.

■ Berlin, 15. März. Die Agitation der Schutzböllner im Reichstage — „wirtschaftliche freie Vereinigung“ ist ihr Schmelzname, den sie sich selbst beigelegt haben — ist eine außerordentlich ruhige und auch nicht ganz erfolglose. Die Zahl ihrer unbedingten Anhänger im Reichstage hat zwar nicht zugenommen, aber sie haben durch Kompromisse sich doch eine weitere Anhängerchaft gewonnen. Seitdem der Zentralverband der deutschen Industriellen die langgezogene Fühlung mit den Agrariern gewonnen, dürfen auch die Schutzböllner des Reichstages auf die Stimmen eines Theiles der Konservativen rechnen. Letzteren würde es sehr willkommen sein, bildeten die Korn- und Viehhölle das Kompensationsobjekt bei dem Abschluß des Handelsvertrages mit Österreich. Dieser Preis wäre auch den Schutzböllnern Recht, wenn sie damit den automaten Tarif erlangen und den Konventionaltarif beseitigen könnten. Die Schutzböllner werden diese Frage im Reichstage zur Besprechung bringen. Man darf sich nicht verhehlen, daß es vorwiegend von der mehr oder minder geschickten Fassung des Antrages abhängt, den die Schutzböllner sicherlich einbringen werden, ob derselbe eine Majorität findet. Sicher ist, daß selbst die geringste Majorität für einen solchen Antrag ausreichen würde, um in den Regierungskreisen den Ausschlag für eine Änderung der bisherigen Zollpolitik zu geben. Die erwähnte Abänderung der Korn- und Viehhölle ist übrigens auch dazu angehan, die Stimmen von Abgeordneten aus den östlichen preußischen Provinzen zu gewinnen, weil diese Zolländer ihre Spize ebenso sehr gegen Österreich fehren.

— Der Bundesrat hielt am Donnerstag im Reichstagsamt eine Plenarsitzung unter dem Vorsitz des Staatsminister Hofmann. Verschiedene Mitteilungen des Präsidenten des Reichstags wurden entgegen genommen, beziehungsweise den Ausschüssen überwiesen. Das Stellvertretungsgesetz wird unverzüglich dem Kaiser zur Vollziehung vorgelegt werden. Die Vorlagen, betreffend die Abänderung in Deutschland in den Jahren 1872—1877 u. s. w.; die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1874 und den weiteren Verlauf und Erfolg der Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia gingen an die Ausschüsse. Es folgte die Neuwahl von Mitgliedern der Reichsschuldenkommission. Ein Antrag, betreffend die Decharakterisierung der Rechnung der Kasse des Rechnungshofes für 1876/77 wurde genehmigt und militärische Berichte wurden erstattet über den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen; über die Vorlage betreffend die Prüfung der Thierärzte und über die Vorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen der Beglaubigung öffentlicher Urkunden. — Die vereinigten Bundesratsausschüsse für Justizwesen und für Handel und Verkehr haben, wie gemeldet wird, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nachrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen folgenden Antrag gestellt:

Der Bundesrat wolle dem Gesetzentwurf mit nachstehenden Änderungen die Zustimmung ertheilen: Der § 1 ist also zu fassen: Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaren unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes. — Der § 3 soll folgen: Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche in den in § 2 angegebenen Räumlichkeiten u. s. w. — Der § 5 erhält folgende Fassung: Für das Reich können durch Beschluss des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden: 1) über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrung- oder Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind; 2) u. s. w. — Der § 6 soll folgen: Für das Reich kann durch Beschluss des Bundesrats die gewerbliche Herstellung, der Verkauf und das Verkaufen von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrung- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Der § 7 ist dabin zu fassen: Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwider handelt wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen. — Der § 8 soll folgen: Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Revision derselben oder die Entnahme einer Probe verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. — Der § 9 erhält folgende Fassung: Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel Nahrung- oder Genußmittel nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versteckt oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnahmen oder Ziegens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht; 2) wer wissenschaftlich Nahrung- oder Genußmittel welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versteckt oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilscht. — Der § 15 soll folgen: In den Fällen der §§ 11, 12, 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten ge-

bören oder nicht; in den Fällen der §§ 7, 9, 10 kann auf die Einziehung erkannt werden. Ist in den Fällen der §§ 11, 12, 14 die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden. — Der § 17 ist also zu fassen: "Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fallen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln besteht, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt."

— Zur parlamentarischen Geschäftslage schreibt die nationalliberale „Berl. Aut. Korr.“:

Durch die in Folge einer unwillkommenen Notwendigkeit eingetretene Unterbrechung der Reichstagsitzungen ist es fraglich geworden, ob das Gesetz wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats noch vor dem Beginn des neuen Etatjahres am 1. April wird zu Stande kommen können. Mit Recht wird auf die formale Erfüllung des betreffenden Postulats der Verfassung ein hohes Gewicht gelegt, wenn es auch in praktischer Hinsicht keinen erheblichen Unterschied ausmacht, ob die Publikation des Etatgesetzes vierzehn Tage früher oder später erfolgt. Da die Budgetkommission mit der Berathung der ihr überwiesenen Theile des Etats fast fertig ist, so wäre es an sich leicht die Etatberathung im Plenum zur rechten Zeit abzuschließen. Die einzige Frage ist die, ob die Biffer der Matrikularbeiträge in den Etat eingestellt werden soll, bevor über die mit der großen Frage der Steuerreform nicht weiter zusammenhängenden und deswegen von der allgemeinen Diskussion über die Steuervorlagen auch nicht ergriffenen Gegebe über die Besteuerung der Lotterielose und den Kartenspiel ein Beschluss des Reichstags herbeigeführt worden ist; bevor ferner feststeht, wieviel von den erwarteten Verpflegungskosten der Okkupationstruppen für solche Ausgaben, die im Etatentwurf auf die laufenden Einnahmen angewiesen sind, etwa herangezogen werden kann. Die Möglichkeit, den Etat formal abzuschließen, ist indessen gegeben, wenn die Biffer der Matrikularbeiträge unter Zugrundelegung der bei den Einnahme- und Ausgabepositionen des Etats gefassten Reichstags-Beschlüsse ausgerechnet und eine nachträgliche Abminderung, soweit andere Einnahmen sich ergeben sollten, vorbehalten wird. Es ist anzunehmen, daß die übrigen Kommissionen des Reichstags während der Unterbrechung der Plenarsitzungen thätig sein werden, namentlich die Kommission, welche das wichtige Gerichtsstoffgesetz vorzubereiten hat. Der Reichstag selbst hat gezeigt, wie sehr ihm daran liegt, Alles an Vorlagen, was möglich ist, zu erledigen. Bei einem Gesetze von so hervorragender Bedeutung hat er dennoch in erster Lesung auf die Prüfung des Inhalts, auf ein Eingehen in die Materie, wobei die Grundsätze für die Regelung derselben hätten zur Erörterung kommen können, verzichtet, bloß um eine von Plenarsitzungen ganz freie Woche für die Kommissionserörterungen zu gewinnen. Freilich war dabei auch der Umstand maßgebend, daß das Gesetz zunächst nur allgemeine Prinzipien feststellt, um für das Sammeln praktischer Erfahrungen einen Anhalt zu gewinnen, während eben Niemand bis jetzt die Folgen zu berechnen vermag. Mit Recht haben die „Motive“ hervor, daß selbst die besten theoretischen Kenner des Zivilprozesses — der Strafprozeß giebt wenig aus; die Konfurse spielen wegen ihrer verhältnismäßigen Seltenheit keine große Rolle — den Erfolg des Gesetzes nicht übersehen können. Es muß daher wesentlich darauf ankommen, ganz und voll die Mitwirkung des Reiches dafür zu erhalten, daß in nicht langer Frist, sobald die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Ermöglichung der Kosten stattfinden kann, eine Revision des Gesetzes in diesem Sinne vorgenommen werde. Wie jest die Vorlage einen wesentlichen Einfluß der Regierung für eine Erhöhung der Kostenfälle sichert, wenn eine solche notwendig sein sollte, muß dementsprechend dem Reichstag ein Einfuß auf eine Ermägigung der Kosten gesichert sein, falls eine solche sich als möglich herausstellen sollte.

## Lokales und Provinzielles.

Posen, 16. März.

— Die Direktion der Ostbahn ist, wie der „Staatsanzeiger“ meldet, mit Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn minderer Bedeutung von Bentzien nach Meseritz und Schwerin a/W. beauftragt worden.

r. Die Warte ist seit gestern wieder um 3 Zoll gestiegen, so daß der Wasserstand heute Morgen 10 Fuß 7 Zoll betrug.

Bromberg, 15. März. [Konferenz.] Gestern Abend trafen Oberpräf. Günther und Oberpräfidalrath Freytag aus Posen hier ein. Vormittags besuchten dieselben die hiesige Provinzial-Blinden-Anstalt und konferierten demnächst mit dem Appellationsgerichts-Präsidenten u. c. auf dem Appellationsgericht hier selbst in Bezug auf die vorzunehmenden Einrichtungen, welche durch das Gerichtsreorganisationsgesetz bedingt werden. An der Konferenz nahm auch Neg.-Präsident von Wegner von hier Theil.

## Staats- und Volkswirtschaft.

\*\* Wien, 15. März. Die Einnahmen der französisch-österr. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 5 bis 11. März 520,000 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs eine Mehreinnahme von 15,861 Fl.

\*\* Wien, 15. März. Die Einnahmen der österr. Südbahn betrugen in der Woche vom 5. bis zum 11. März d. J. 598,349 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs eine Mehreinnahme von 39,456 Fl.

\*\* London, Donnerstag 14. März, Abends. Banca nazionale. Totalreserve 12,754,000 Zunahme 277,000 Pfds. Sterl. Notenumslauf 26,674,000 Abnahme 236,000 Baarvorrath 24,428,000 Zunahme 41,000 Portefeuille 24,002,000 Zunahme 1,927,000 Guth. der Priv. 22,397,000 Zunahme 985,000 do. des Staates 11,312,000 Zunahme 1,172,000 Notenreserve 11,592,000 Zunahme 250,000 Sicherheiten 15,536,000 Abnahme 40,000

Prozentverhältnis der Reserve zu den Passiven: 37½ p.Ct. Clearinghouse-Umsatz 99 Mill., gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs 12 Mill. Abnahme.

## Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 15. März. Einer Meldung des „Dresd. Journ.“ folge wird sich der König von Sachsen nächsten Donnerstag zur Feier des Geburtstags des Kaisers nach Berlin begeben.

Weimar, 15. März. Der Landtag beschloß in seiner heutigen Sitzung, in Weimar und Eisenach Landgerichte zu errichten und wegen des Neustädter Kreises sich mit den reußischen Fürstenthümern über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichtes in Gera zu vereinigen.

Bern, 15. März. Papst Leo XIII. hat durch Vermittelung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris seine Wahl hier anzeigen lassen.

Zürich, 15. März. Der Kantonalrat hat nach dreitägigen Berathungen die für die Gotthardbahn geforderte nachträgliche Subvention von 800,000 Frs. mit großer Majorität unter der Voraussetzung bewilligt, daß das Luzerner Programm zur Ausführung gelange und auch die Bundessubvention bewilligt werde.

Wien, 15. März. Die vereinigten Subkommissionen der ungarischen Delegation haben heute den motivirten Bericht des Delegirten Falck über den 60-Millionen-Kredit mit unwesentlichen Änderungen genehmigt, 7 Delegationsmitglieder — darunter Baron Vanhidy und Graf Appony — erklärten, daß sie den Beslußantrag zwar genehmigten, der Motivierung desselben sich aber nicht anschließen könnten und ihre bezüglichen Ansichten bei der Berathung im Plenum darlegen würden. Graf Andrássy wiederholte im Laufe der Debatte, der Kredit habe keine andere Bestimmung, als diejenige, im entsprechenden Augenblick die Kraft der Monarchie ohne jeden Zeitverlust gestend machen zu können. — Die Berathung der Kreditvorlage im Plenum erfolgt wahrscheinlich nächsten Dienstag.

Wien, 14. März. Im Budgetausschuß der österreichischen Delegation wurde heute der geforderte 60-Millionen-Kredit berathen. Der Reichsfinanzminister Hofmann erklärte dabei, über die Deckung des Kredits sei noch nichts vereinbart, der Regierung liege jede Zweideutigkeit fern, dem Ausschüsse stehe jede formelle Aenderung zur Sicherung der verfassungsmäßigen Behandlung frei. Der österreichische Finanzminister erklärte, die Stimmung des Geldmarktes dürfe, so lange es sich nur um 60 Mill. handele, keine ungünstige sein. Graf Andrássy bezeichnete 60 Mill. als das Maximum, innerhalb dessen vielleicht noch viel weniger, vielleicht gar nichts beansprucht werden könnte, während vielleicht auch die ganze Summe in Anspruch genommen werde. Die Regierung intendire überhaupt nur die Ermächtigung zum Krediten, um das Selbstbestimmungsrecht der Monarchie nach allen Richtungen wahren zu können. Vom Ausschuß wurde hierauf die wegen der Kosten für die bosnischen Flüchtlinge gemachte Vorlage angenommen, die vom Kriegsminister behufs Vorbereitung von Verpflegungsartikeln beanspruchte Summe von 657,000 Fl. aber abgelehnt.

Wien, 15. März. Die „Pol. Korresp.“ meldet aus Athen von heute: Der Aufstand hat sich vom Olympos aus immer mehr nach Macedonien verbreitet und reicht bereits bis Verria. Bei Pharsala haben zwei bedeutende Gefechte stattgefunden, bei denen 400 Türken fielen. Der Gouverneur von Janina hat über 200 muselmännische Sträflinge freigelassen, die mit den aus den Gefangenissen von Arta und Prevesa entlassenen Sträflingen vereint zur Bekämpfung der Insurrektion nach Evirus gesendet werden sollen. Die Aufständischen auf Kreta stehen im Begriff, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, weil die Türkei die Zeit der Waffenruhe benutzt, um Verstärkungen heranzuziehen. — Aus Ragusa geht dem Blatte die Nachricht zu, daß zahlreiche türkische Truppen in der Herzegowina eintreffen. Unlängst seien fünf Tabori Reguläre in Krupa eingerückt und sämtliche Garnisonen würden verstärkt und mit Proviant versehen. Zwischen Krupa und Mostar sei die Kommunikation durch Erdwerke gesperrt, bei Gabella und Mostar seien Verschanzungen aufgeworfen, es werde selbst Nachts gearbeitet.

Petersburg, 15. März. General Ignatiess ist noch gestern Abend von dem Kaiser empfangen worden. Reous Pascha hat heute dem Reichskanzler, Fürsten Gortschakoff, einen Besuch abgestattet.

London, 14. März. [Unterhaussitzung.] In Beantwortung einer Frage Ryders erklärte Northcote ferner, an die Unionsregierung in Washington sei keine Anfrage gerichtet worden, ob sie die Binsen der fundirten Anleihen in Gold zu zahlen beabsichtige. Es würde unhöflich und ungewöhnlich sein, eine Regierung nach den Absichten zu fragen, die sie bezüglich ihrer Geldverpflichtungen habe. Zur Silberkonferenz habe die Regierung noch keine Einladung erhalten, er könne daher nicht sagen, was die Regierung in dieser Beziehung thun werde. Unterstaatssekretär Bourne antwortete auf eine Anfrage Dillwyn's, die Regierung sei nach wie vor der Ansicht, daß England nicht die Initiative zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit Mexiko ergreifen könne. Derselbe erklärte Dilks gegenüber, die Regierung bestrebe über die Zahl der Griechen, die die Distrikte Thrakiens und Mazedoniens bewohnten, welche Bulgarien einverlebt werden sollten, keine zuverlässigen Nachrichten; der Botschafter, Layard, sei angewiesen worden, sich darüber Information zu verschaffen.

London, 14. März. Im Oberhause wurde die Bill über die Gerichtskompetenz der britischen Krone über fremde Kaufahrteischiffe in britischen Territorien bis auf eine Entfernung von 3 Meilen in dritter Lesung angenommen. — Im Unterhause lenkte Peel die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Vertretung Englands auf dem Kongresse und hob hervor, er glaube Lord Derby und nicht Lord Rhon's müßte die Vertretung übernehmen. Im Laufe der Debatte erklärte Schatzkanzler Northcote, er habe seinen heutigen Erklärungen hinsichtlich des Kongresses nichts hinzuzufügen. Lord Rhon's eigene sich am Besten für den ihm übertragenen Posten und würde auf dem Kongresse die Regierung vertreten, die für sein Handeln verantwortlich sei.

London, 15. März. Im Oberhause antwortete Lord Beaconsfield auf eine Anfrage Lord Granville's, daß die Osterferien des Parlaments vom 16. April bis 10. Mai d. J. dauern würden. — Im Unterhause erklärte Schatzkanzler Northcote auf eine Bemerkung Campbell's bezüglich der gestern vom Schatzkanzler auf die Anfragen Denison's und Onslow's ertheilten Antwort: Was er gestern zu sagen beabsichtig habe, sei gewesen, daß England verlange, es solle jeder Artikel des Friedensvertrages dem Kongress in solcher Weise vorgelegt werden, daß der Kongress erwägen könne, welche Artikel des Friedensvertrages der Annahme oder der Zustimmung seitens der Mächte bedürften.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen. Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

## Telegraphische Börsenberichte.

### Bonds-Course.

[Schluß-Kurz.] Lond. Wechsel 20, 41. Pariser Wechsel 81, 16, Wiener Wechsel 170, 20. Böhmisches Westbahn 148. Elsässerbahn 142%. Galtier 208. Franzosen\*) 215. Lombarden\*) 61. Nordwestbahn 92. Silberrente 56. Papierrente 53. Russ. Goldoblig. 76% Russ. 1872. R. Russ. 84. Amerikaner 1885 99%. 1860er Rose 105. 1864er Rose 251. 00. Kreditaktien\*) 196%. Österr. Nationalbank 680, 00. Darmst. Bank 107. Berliner Bank 100. Frankfurter Wechselbank 100. Österreichische Bank 74. Badische Bahn 79. Überhessen — Ung. Staatsrose 149, 50. Ung. Schatzanw. alt 100%. do. neue 94% do. Österreich 63%. Genf-Baetle 102. Reichsbank 155%. Reichsbank 96%. Österr. Goldrente 63%. Ung. Goldrente 75.

Nach Schluss der Börse: Kreditaktien 196%, Franzosen 215%, 1860er Rose —, Galtier —, Österreichische Goldrente —, ungarische Goldrente —, Neue Russen —.

\*) per medio resp. per ultimo.

Thurs. 8. Effekten-Societät. Kreditaktien 196%, Franzosen 215%, 1860er Rose 107, 50. Nationalbank 796, 00. Nordbahn 187, 00. Kreditaktien 254, 00. Nationalbank 793, 00. Nordbahn 187, 00. Goldrente 109, 00. Nordwestbahn 109, 00. Nordwestbahn Lit. B. — London 119, 60. Hamburg —, Paris 47, 45. Frankfurt —, Amsterdam 98, 60. Böhmisches Westbahn —, Papierrente 163, 00. 1860er Rose 111, 20. Lombarden 73, 25. 1864er Rose 136, 00. Unionbank 63, 75. Anglo-Austr. 100, 25. Napoleon 9, 52%. Dukaten 5, 61. Silbercup 105, 80. Elsässerbahn 167, 00. Ung. Prämienanl. 76, 90. Marknoten 58, 65. Türkische Rose 14, 25. Österreich. Goldrente 73, 90. Ung. Goldrente 88, 80.

Wien, 15. März. Rubig. Spekulationswerthe auf die berliner Coursemeldungen besser, Debiten unverändert.

[Schlußkurz.] Pariserrente 62, 40. Silberrente 66, 40. 1854er Rose 107, 50. Nationalbank 796, 00. Nordbahn 187, 00. Kreditaktien 254, 00. Nationalbank 793, 00. Nordbahn 187, 00. Goldrente 109, 00. Nordwestbahn 109, 00. Nordwestbahn Lit. B. — London 119, 60. Hamburg —, Paris 47, 45. Frankfurt —, Amsterdam 98, 60. Böhmisches Westbahn —, Papierrente 163, 00. 1860er Rose 111, 20. Lombarden 73, 25. 1864er Rose 136, 00. Unionbank 63, 75. Anglo-Austr. 100, 25. Napoleon 9, 52%. Dukaten 5, 61. Silbercup 105, 80. Elsässerbahn 167, 00. Ung. Prämienanl. 76, 90. Marknoten 58, 65. Türkische Rose 14, 25. Österreich. Goldrente 73, 90. Ung. Goldrente 88, 80.

Wien, 15. März. Abendbörs. Kreditakt. 230, 30. Franzosen 254, 00. Galtier 243, 75. Anglo-Austr. 99, 75. Lombarden 73, 25. Silberrente —, Papierrente 62, 35. Goldrente 73, 95. Marknoten 58, 67%. Ungar. Goldrente 89, 10. Nationalbank —, Napoleon 9, 52%. Biennale fest, aber still.

Wien, 15. März. Offizielle Notrungen: Silberrente —, 1860er Rose 111, 00. 1864er Rose —, ungar. Prämienanl. 77, 25. Dukaten 5, 60. Nationalbank 797, 00. Nordbahn 1993, 00. Elisabethbahn 168, 50. Nordwestbahn —, Kaschau-Oderberger 103, 50. Nordwestbahn —.

Florenz, 15. März. Italiensche Rente 80, 85. Gold 21, 86. Paris, 15. März. Behauptet.

[Schlußkurz.] Italiensche Rente 74, 30. Anleihe de 1872 110, 29%. Italiensche Börs. Rente 73, 85. do. Tabakkart. — do. Börscholigationen —, Kaschau 540, 00. Lombarden —, Kaschau-Oderberger 161, 25. do. Prioritäten 238, 00. Türkei de 1865 8, 50. do. de 1869 44, 10. Türkenloose 31, 50. Österreich. Goldrente 64, 75%. Ungar. Goldrente 75%. Franzosen 89, 10. Nationalbank —, Napoleon 9, 52%. Biennale fest, aber still.

Wien, 15. März. Offizielle Notrungen: Silberrente —, 1860er Rose 111, 00. 1864er Rose —, ungar. Prämienanl. 77, 25. Dukaten 5, 60. Nationalbank 797, 00. Nordbahn 1993, 00. Elisabethbahn 168, 50. Nordwestbahn —, Kaschau-Oderberger 103, 50. Nordwestbahn —.

London, 15. März. Wechselnotrungen: Berlin 20, 56. Hamburg 3 Monat 20, 56. Frankfurt a. M. 20, 56. Wien 12, 12. Paris 25, 32. Petersburg 25%. Wechselkont. 2 d.

In die Börse floßen heute 14,000 Pfds. Sterling.

Newport, 14. März. [Schlußkurz.] Höchste Notrung des Goldgiros 1½, niedrigste 1. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldgiro 1. ½ D. Bonds per 1885 — do. Bonds. von 103%. ½ Bonds per 1887 106%. Erie-Bahn 10½ Central Pacific 106½. Newport Centralbahn 107.

## Produkten-Course.

Danzig, 15. März. [Getreide-Börse.] Wetter: Schneefall abwechselnd mit Sonnenschein. Wind: NW. Weizen lofo war heute in fester Stellung und laufte man passende Gattungen willig zu voll gestrichen Preisen. Die Zufuhr zeigte sich genügend, doch war der Schluss des Marktes rubig. Bezahlst ist für bunt und hellfarbig 120—126 Pfds. 200—215 M., hellbunt 124, 126 Pfds. 220—226 M., hellbunt und glasig 128—132 Pfds. 223 bis 225 M. per Tonne. Für russischen Weizen war gute Frage für die besseren Gattungen zu vollen Preisen, während die abfallenden Sorten einen sehr schweren Verkauf fanden. Bezahlst wurde für Roth Winter 121, 123 Pfds. 184—187 M., besser 127/8 Pfds. 191 M., fein 128/9 Pfds. 205 M., Ghirla 125/6 Pfds. 185, 190 M., Roth milde 121/2 Pfds. 190 M., 125 Pfds. 192 M., 124 Pfds. 193 M., 128/9 Pfds. 194 M., fein 125/6 Pfds. 200 M., hell bezogen 126 Pfds. 200 M., glasig 126 Pfds. 200 M., hell aber nach 118 Pfds. 210 M., bunt 125 Pfds. 210 M., hell glasig 122 Pfds. 218 M., Sandomirka hellbunt 125—127 Pfds. 223—228 M., weiß 126/7 Pfds. 233, 235 M., fein weiß 129 Pfds. 239, 240 M. per Tonne. Termine fest gehalt. April—Mai 214 M. Br. 213 M. Gd. Juni—Juli, 220 M. Br. 217 M. Gd. Regulierungspreis 213 M.

Roggen lofo matter, unterpolnischer und

